

## MÖRTELGEFÄSSE

### I. GEBRAUCHSANWEISUNG

- 1) Der Mörtelkübel (Inhalt 0,33 m<sup>3</sup>) ist zur Bevorratung von kellenfertigem Mörtel an der Baustelle und am Arbeitsplatz des Maurers bestimmt.
- 2) Der Mörtelkübel wird in betriebsbereitem Zustand an der Baustelle vorgehalten. Er ist nur an den an den Stirnseiten vorhandenen Aufhängerringen mit dem Hubgerät zu verbinden.
- 3) Bei Inbetriebnahme hat sich der Verwender von dem ordnungsgemäßen Zustand der Aufhängeösen zu überzeugen.
- 4) Das Gehänge ist entsprechend den auftretenden Beanspruchungen auszulegen. Der Spreizwinkel darf 120° nicht überschreiten.
- 5) Der Mörtelkübel ist laufend während des Gebrauchs auf Beschädigungen zu beobachten. Insbesondere ist dabei auf den einwandfreien Zustand der Schweißnähte und der Aufnahmeeringe zu achten.

### II. MIETBEDINGUNGEN

- 1) Der Vermieter stellt dem Mieter die Mietsache zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache weiterzuvermieten, Dritten zum unentgeltlichen Gebrauch zu überlassen oder zweckentfremdet zu nutzen.
- 2) Der Transport der Mörtelgefäße zur Baustelle sowie der Rücktransport zum Lagerplatz der Wibau ist vom Mieter durchzuführen.
- 3) Für Beschädigungen, Untergang, Unmöglichkeiten oder Unvermögen zur Herausgabe der Mietsache haftet der Mieter. Er hat in diesem Falle dem Vermieter den Sachschaden zu ersetzen.
- 4) Bei Rücknahme müssen sich die Mörtelgefäße in gut gereinigtem Zustand befinden. Muss der Vermieter zurückgenommene Mörtelgefäße reinigen, so stellt er die dafür entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung.
- 5) Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu.
- 6) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Vermieters. Gerichtsstand ist Linz.

Linz, Jänner 2012